

Notwendigkeit einer Rechtsschutzversicherung

Sehr geehrtes Mitglied, liebe Kollegin, lieber Kollege,



Ernst Vollmer, Vorsitzender des ZTG.

ich habe in der letzten Zeit mehrere Fälle erlebt, in denen Kollegen anstehende gerichtliche Auseinandersetzungen mit ihrer Gesellschaft selbst finanzieren müssen. In der Regel waren dies Verfahren über die Höhe des Ausgleichsanspruchs. In einem aktuellen Fall aber hat ein Kollege, der mehrere Tankstellen betreibt, sogar die außerordentliche Kündigung aller Stationen erhalten, weil er gegen Sicherheitsbestimmungen verstößen haben soll. Der angebliche Verstoß war seit Jahren geübte Praxis und der Gesellschaft bekannt. Jetzt geht es um die Frage, ob die außerordentliche Kündigung hält. Wäre dies der Fall, entfiele der Ausgleichsanspruch. Entsprechend hoch dürfte der Streitwert sein.

Ich nehme diesen Fall zum Anlass, Sie nochmals darauf hinzuweisen, wie notwendig es heute ist, sich für alle gerichtlichen Streitigkeiten aus Vertriebs-, Pacht- oder Mietverträgen mit Mineralölgesellschaften rechtzeitig unsere Rechtsschutzversicherung zu besorgen (Wartefrist bei jeder derartigen Versicherung: drei Monate). Immer wieder bekommen wir von Mitgliedern zu hören, wir hätten sie nicht über die Möglichkeit dieser Versicherung informiert. Doch, das haben wir! Und ich tue es hiermit noch einmal.

**Um es einmal ganz deutlich zu sagen:
Im Falle eines Falles bekommt man in**

dieser Branche nur dann Recht, wenn man sich das Recht leisten kann. Und es ist schon immer wieder erstaunlich, welche Zugeständnisse die andere Seite plötzlich macht, wenn ihr verdeutlicht wird, dass man ihr „Angebot“ nicht annehmen muss, da man es sich leisten kann, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Falls Sie die Versicherung schon abgeschlossen haben, brauchen Sie ab jetzt nicht weiter zu lesen.

Falls nicht: Ich kann nicht beurteilen, aus welchen Gründen Sie bisher darauf verzichtet haben. Möglicherweise glauben Sie, diesen Schutz nicht zu benötigen, oder – was ich angesichts der finanziellen Lage vieler Kollegen bis zu einem gewissen Grad verstehe – Sie wollen die Kosten der Prämie nicht aufbringen. Nebenbei: Ich selbst habe diese Versicherung abgeschlossen, obwohl ich im derzeitigen Verhältnis zu meiner Gesellschaft eigentlich keinen Anlass dazu hätte.

Mein heutiges Schreiben dient schlicht und einfach dazu, Sie nochmals darauf hinzuweisen, welches Risiko Sie eingehen. Ob es uns gefällt oder nicht, ob es in vielen Fällen noch mit der Realität übereinstimmt oder nicht: Wir sind Unternehmer, und für diese gibt es ganz zuletzt nur eine Unabhängigkeit: die finanzielle. Wenn eine Auseinandersetzung erst einmal vor Gericht ausgetragen wird, können wir Ihnen nicht mehr helfen. Im schlechtesten Fall müssen Ihr Anwalt, das Gericht und auch die gegnerische Partei bezahlt werden. Hoffentlich dann nicht mehr von Ihnen selbst!

Herzliche Grüße

Ihr

Ernst Vollmer
(Vorsitzender)

GESCHÄFTSSTELLEN DER MITGLIEDSVERBÄNDE

Verband Norddeutsches Tankstellen- und Garagengewerbe
Billstraße 41 • 20539 Hamburg
Tel. (0 40) 78 95 20 • Fax (0 40) 78 95 21 16
info@kfv-hh.de

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Schleswig-Holstein e.V.
Faluner Weg 28 • 24109 Kiel
Tel. (04 31) 53 33 10 • Fax (04 31) 52 50 67
info@kfv-sh.de

Verband des Garagen- und Tankstellengewerbes Nord-Ost e.V.
Obentrautstr. 16-18 • 10963 Berlin
Tel. (0 30) 25 89 98 55 • Fax (0 30) 25 89 98 58
info@vgt-online.de

Fachverband Tankstellengewerbe (FTG) e.V.
Rathausstraße 3 • 53225 Bonn
Tel. (02 28) 91 72 30 • Fax (02 28) 9 17 23 36
ftg@ftg-bonn.de

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e.V.
Motorstraße 1 • 70499 Stuttgart
Tel. (07 11) 83 98 63 0 • Fax (07 11) 83 98 63 20
kfv-verband@kfv-bw.de

Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland Pfalz e.V. – Fachverband Tankstellen

Riegelgrube 8 • 55543 Bad Kreuznach
Tel. (06 71) 79 47 75 0 • Fax (06 71) 79 47 75 15
info@kfv-rlp.de; www.kfv-rlp.de

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Petridamm 2 • 18146 Rostock
Tel. (03 81) 6 00 90 20 • Fax (03 81) 68 05 34
info@kfv-mv.de

Interessengemeinschaft der Esso-Tankstellenpächter und Esso-Händler e.V.
Postfach 2473 • 89077 Ulm
Tel. (07 31) 9 31 62 56 • Fax (07 31) 9 31 62 57
info@ig-esso.de

Tankstellenverband Süd-Ost e.V.
Bleichstraße 30 • 89014 Ulm
Tel. (07 31) 9 31 62 58 • Fax (07 31) 9 31 62 57 info@tvso.de

Inhalt

Appell von Ernst Vollmer:

Der ZTG-Vorsitzende weist darauf hin, wie wichtig eine Rechtsschutzversicherung ist. 1

Alkoholverkauf in Bayern:

Weil im Freistaat noch das alte, früher bundesweite Ladenschlussgesetz gilt, kann der Alkoholverkauf an Tankstellen eingeschränkt werden. 2

Fehlbetankung:

Wer an einer SB-Tankstelle den falschen Kraftstoff tankt, ist für den daraus resultierenden Motorschaden seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. 3

Schaden in der Fahrzeugwaschanlage:

Wie sich Betreiber gegen eine ungerechtfertigte Beweislastumkehr wehren. 4

Tankbetrug:

Genaue Angaben, ob die Fälle von Tankbetrug gestiegen sind, gibt es nicht. 4